



Prof. Dr. Frank Meyer

Frühjahrssemester 2017

---

## **Strafrecht I**

### **29. Juni 2017**

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 3 Aufgaben.

#### **Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	40 Punkte	ca. 66 % des Totals
Aufgabe 2	6 Punkte	ca. 10 % des Totals
Aufgabe 3	14 Punkte	ca. 24 % des Totals
Total	60 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**

## **Strafrecht I Prüfung FS 2017**

### Sachverhalt

Eine Gruppe Jugendlicher (12 – 13 Jahre alt) macht sich in Uster eine Freude daraus, vorbeifahrende Fahrradfahrer, Hunde und Autos mit Schneebällen zu bewerfen.

Der Kurierfahrer K lädt in der Nähe gerade einige Pakete ab und sieht das Treiben der Jungs. Als diese seinen Transporter ins Visier nehmen, ruft er ihnen zu, sie sollen dies gefälligst unterlassen und ihn ungestört seine Arbeit erledigen lassen. Nach Beendigung des Abladens setzt K seine Route fort und kommt mit seinem Fahrzeug noch näher an den Jugendlichen vorbei. Dies nutzt einer der Jugendlichen, der A, dafür, einen Schneeball direkt auf die Windschutzscheibe des K zu schleudern.

K ist über den Wurf und die darin liegende Respektlosigkeit erzürnt. Er hält an und schnappt sich den A, der gerade im Begriff ist, einen weiteren Schneeball auf den Transporter des K zu schleudern. Um ihm einen Denkkzettel zu verpassen, den dieser sobald nicht vergessen soll, stösst K den A in den Laderaum seines Transporters und schmeisst die Türen zu. Er will dabei keinesfalls, dass diese kurze, aber eindrückliche Lektion in Sachen Respekt seinen Zeitplan gefährdet und plant daher, den Jugendlichen erst bei seinem nächsten planmässigen Stopp auf seiner Lieferroute wieder aus dem Laderaum herauszulassen. Dabei weiss er aufgrund der erfolgten Konsultation seines Routenplaners, dass das Firmengelände des nächsten Kunden sich auch auf dem Stadtgebiet von Volketswil in ca. 8 km Entfernung befindet. Dann setzt er sich ans Steuer und fährt zügig an. Hierdurch wird A im Laderaum so hin und hergeworfen, dass er sich einige kleinere Blutergüsse zuzieht. Im weiteren Verlauf der Fahrt gelingt es dem A, sich im Laderaum festzuhalten und nach einem Ausweg aus seiner Situation zu suchen. Er erkennt, dass die Tür sich, wenngleich erst nach einigem Manipulieren, gegebenenfalls von innen öffnen lässt. Nach der Ortseinfahrt in Volketswil, als der K kurz vor Erreichen des nächsten Kunden bei der Einfahrt in eine Tempo 30 Zone die Geschwindigkeit des Fahrzeugs verringert, nutzt A dies, um einen Versuch zu wagen, die Tür zu öffnen. Der Schliessmechanismus der Tür geht tatsächlich auf und A springt aus dem Fahrzeug. Bei der unsanften Landung bricht A sich den Arm.

Noch einige Zeit nach dem traumatischen Geschehen leidet A unter erheblichen Schlafstörungen und Angstzuständen.

### **I. Strafbarkeit des K?**

## **II. Entscheidungshoheit und Kompetenz**

Wer ist in der Schweiz für die Schaffung von Straftatbeständen verantwortlich?

Welche Normen sind dabei hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht relevant?

An welchen Kriterien orientiert sich der Gesetzgeber für die Entscheidung, ob ein Verhalten unter Strafe gestellt werden soll?

## **III. Strafzumessung**

F trinkt immer mal wieder an den Wochenenden Alkohol. Dabei hat er seinen Konsum aber nicht unter Kontrolle und so trinkt er dann jeweils sehr viel (Seine Blutalkoholkonzentration liegt dann jeweils über Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille). Wie er weiss, wird er in diesem Zustand aggressiv und schlägt seine Ehefrau E.

Wie bereits einige Male zuvor, kommt es auch an diesem Wochenende mehrmals zu Angriffen auf die E, die dabei verletzt wird. Sie erleidet Hämatome und Platzwunden sowie einen Nasenbeinbruch. Die Richterin kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB mehrfach erfüllt ist.

F bereut seine Taten aufrichtig und hat die ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen den Schaden auszugleichen. Nach dem hier beschriebenen Vorfall kommt es zu keinem weiteren. Darüber hinaus ist er geständig.

Aufgrund der Überlastung der Gerichte, kommt es erst nach Jahren zu einem Prozess.

Zeigen Sie anhand des vorstehenden Falls und unter der Annahme, dass für die jeweiligen Delikte konkret gleichartige Strafen zu wählen sind, auf, welche Schritte die Richterin bei der Bestimmung des Strafrahmens und der Strafzumessung vornimmt und welche Gesichtspunkte dabei vorliegend eine Rolle spielen. Ausführungen zu einem konkreten Strafausspruch und eine Entscheidung über die Bedingung sind nicht vorzunehmen.

## Lösung Strafrecht I FS 2017 (60 Punkte)

### Strafbarkeit des K

#### 1. Freiheitsberaubung, Art. 183 Ziffer 1 Abs. 1 StGB

K könnte sich der Freiheitsberaubung nach Art. 183 Ziffer 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den A in seinen Laderaum stiess und mit ihm zum nächsten Kunden fortfuhr.

#### I. Tatbestandsmässigkeit

##### A. Objektiver Tatbestand (7 Punkte)

###### *verhaltensgebundener Taterfolg*

A müsste den K unrechtmässig festgenommen, Gefangengehalten oder sonst wie der Freiheit beraubt haben.

Unter einer Festnahme versteht man die Eingrenzung des Opfers an einem Ort, wodurch dessen Fortbewegungsfreiheit bzw. Freiheit, den Aufenthaltsort zu wählen, aufgehoben wird. Dabei kann die Fortbewegungsfreiheit auch dann im Sinne der Festnahme eingeschränkt werden, wenn das Opfer zu einer bestimmten Ortsveränderung gezwungen wird.

Hier wird im Unterschied zur Entführung also die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit verlangt. Eine Entführung wäre gegeben, wenn der Täter durch das Verbringen des Opfers an einen anderen Ort eine gewisse Machtposition über dieses erlangt<sup>1</sup>. Hierzu bedarf es weder des Entzugs der Fortbewegungsfreiheit noch der Erfüllung des Nötigungstatbestandes<sup>2</sup>. Die vom Täter über das Opfer ausgeübte Macht muss im Falle der Entführung dergestalt sein, dass das Opfer nicht aus freien Stücken, sondern nur abhängig vom Willen des Täters an seinen früheren Aufenthaltsort zurückkehren kann<sup>3</sup>. A kann tatsächlich und nach dem Plan des Täters ohne weiteres – insbesondere ist er hierzu nicht vom Täter abhängig – etwa durch Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder zu Fuss wieder an seinen Ausgangspunkt oder einen Ort seiner Wahl zurückkehren.

Die Bandbreite der für die Festnahme durch den Täter eingesetzten Mittel ist nicht beschränkt und erstreckt sich jedenfalls auf Gewalt sowie auf mechanische oder auch psychische Mittel.

K stösst den A in seinen Laderaum und schmeisst die Türen zu. Das Stossen ist ein physisches Einwirken und als solches als Gewalt zu qualifizieren. Hinzu tritt das Zuschmeissen der Türen, das ein mechanisches Mittel zur Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit darstellt. A wird durch K also mittels

<sup>1</sup> Vgl. BGE 83 IV 152; 118 IV 63.

<sup>2</sup> BGE 118 IV 64.

<sup>3</sup> Vgl. BGE 83 IV 154; 106 IV 364.

Gewalt und mechanischem Mittel gezwungen eine bestimmte Ortsveränderung, nämlich das Weiterfahren auf der Route des K, mitzumachen, mithin ist eine Festnahme gegeben.<sup>4</sup> Der Taterfolg tritt ein, sobald dem Opfer die Bewegungsfreiheit über einen gewissen Zeitraum hin, unrechtmässig entzogen ist.

Es bedarf daher zum einen einer ausreichenden Intensität in Bezug auf die ausreichend massive Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit, zum anderen muss, da es sich bei der Freiheitsberaubung um ein Dauerdelikt handelt, diese Aufhebung sich auch über einen gewissen Zeitraum erstrecken. Die Fortbewegungsfreiheit im Sinne der Freiheitsberaubung ist mithin dann aufgehoben, wenn das Opfer an einem Wechsel des Aufenthaltsortes gehindert wird und dieser Zustand über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg andauert.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Intensität daraus, dass das junge Opfer in einem umschlossenen Raum festgesetzt wird<sup>5</sup>. K stösst den A in den Laderaum und schmeisst die Türen zu. Dessen Türen sind nur durch einiges Manipulieren, also nicht einfach und ohne Aufwand, zu öffnen. Hinzu kommt, dass selbst bei geöffneter Türe, der Sprung aus einem fahrenden Fahrzeug kaum möglich ist, ohne schwere Verletzungen zu riskieren. Die Geschwindigkeit an sich stellt damit eine erhebliche Hürde für die Wiedererlangung der Freiheit dar und trägt zur Zwangswirkung auf A bei. Tatsächlich springt A ja auch erst, als die Geschwindigkeit erheblich verringert wurde.

A kann sich nicht mehr nach seiner Wahl von dem Ort an dem er sich befindet an einen anderen begeben.

Eine höhere Intensität wäre nur noch durch eine Fesselung in diesem Raum zu sehen; aber auch ohne eine solche ist die Freiheit des A vorliegend absolut beschnitten und die erforderliche Intensität gegeben. Seine Fortbewegungsfreiheit ist vollumfänglich aufgehoben.

Hinzu muss aufgrund der Dauerdeliktseigenschaft ein zeitliches Element treten. Die erzwungene Mitfahrt dauert mindestens über die Strecke von fast acht Kilometern. Darin kann kein kurzer oder unerheblicher Zeitraum erkannt werden. Diese Betrachtung ändert sich auch nicht, wenn man in Betracht zieht, dass der K plante, den A bereits bei seinem nächsten Kunden wieder abzusetzen. Auch wenn insofern durch ihn der aus seiner Planung zeitlich nächste Stopp für die Freilassung

---

<sup>4</sup> So auch TRECHSEL et al., Art. 183 N 5 m.w.N.; BGE 99 IV 220, 221; 89 IV 87 E. 1; A.A. möglich insofern man davon ausgeht, dass erzwungene Mitnahme als erzwungene Änderung des Aufenthaltsortes zu sehen ist. Dann ist hier Nötigung und Gefangennahme zu prüfen.)

<sup>5</sup> Wenn man das Ausüben dieser Freiheit auch als Willensbetätigung versteht und nicht nur tatsächlich, kommt hinzu, dass A an einen ihm nicht bekannten Ort verbracht wird. Die daraus resultierende Unsicherheit über den Ort an dem A sich befindet/gebracht wird erhöht die Intensität ebenfalls.

vorgesehen ist, so ist dieser eben erst nach an eine Fahrzeit von ca. 10 Minuten erreichbar.<sup>6</sup> Auch die zeitliche Komponente ist als erfüllt anzusehen.<sup>7</sup>

#### B) Subjektiver Tatbestand (1 Punkt)

K müsste mit Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt haben.

K wusste, dass As Fortbewegungsfreiheit durch sein Handeln eine Zeit lang aufgehoben wird und wollte dies auch. Es ging ihm gerade darum, eine eindrückliche Lektion zu erteilen, mithin zielte er zu diesem Zwecke auf die zeitweilige Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit und handelt mit *dolus directus* 1. Grades.

#### II) Rechtswidrigkeit

Vorliegend könnte das Handeln des K jedoch durch Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB gerechtfertigt sein.

Voraussetzung hierfür wäre das Vorliegen einer Notwehrlage, einer tauglichen Notwehrhandlung und des Verteidigungswillens bei K.

#### - Notwehrlage (3 Punkte)

Eine Notwehrlage ist gegeben, wenn „jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wird“.

Es bedarf daher eines unmittelbaren rechtswidrigen Angriffs auf Individualrechtsgüter.

Unter einem Angriff versteht man dabei die drohende Rechtsgutsverletzung durch menschliches Verhalten.

Rechtswidrig ist ein solcher, wenn das Verhalten nicht seinerseits gerechtfertigt ist.

Unmittelbarkeit als zeitliche Komponente ist gegeben, wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht oder noch andauert.

Vorliegend wird der Lieferwagen des K mit einem Schneeball beworfen und an der Windschutzscheibe getroffen. Darin ist ein Verhalten zu erkennen, mit welchem insbesondere der A als Werfer, zum Ausdruck bringt, dass er dem Zuruf des K nicht Folge leistet. Dies wiederum spiegelt wieder, dass er den K bzw. seine Arbeit nicht respektiert. Der in dem Wurf liegende Ausdruck der Missachtung und Geringschätzung kommt einer Beschimpfung (Verbalinjurie) des K gleich. Das hierin ein Angriff auf die Ehre des K zu erkennen ist, wird nicht dadurch relativiert, dass A nicht ausdrücklich eine Beschimpfung ausspricht. Vielmehr zeigt der Tatbestand des Art. 177 StGB selbst, dass solche

---

<sup>6</sup> Die Anforderungen der Praxis sind aber nicht sehr hoch: Es genügten ca. 10 Minuten (BGE 89 IV 87) – 7 1/2 km Autofahrt vor Vergewaltigung; «quelque minuto» (BGE 128 IV 75) oder ca. 1/2 Stunde (BGE 99 IV 220) – Autofahrt Bern–Frienisberg; schon ca. 3 Minuten lässt SJZ 60 (1964) Nr. 137 genügen (vgl. auch RVJ 1991 453);

<sup>7</sup> Sofern hier eine a.A. vertreten wird – was aus Sicht der Ersteller nur schwer möglich ist – wäre der Versuch der Freiheitsberaubung zu prüfen.

Angriffe auch in anderer Form möglich sind, wenn es dort heisst „durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten“.

Der Wurf ist auch nicht seinerseits gerechtfertigt. Insbesondere als Reaktion auf den Zuruf durch K ist er nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt.<sup>8</sup>

Der Angriff dauert auch noch an, da A bereits dabei ist, einen weiteren Schneeball zu formen und davon auszugehen ist, dass alsbald ein weiterer Wurf auf den Transporter erfolgt.

Eine Notwehrlage ist daher gegeben.

- Notwehrhandlung **(2 Punkte)**

Die Notwehrhandlung muss sich gegen Rechtsgüter des Angreifers richten und dabei angemessen ausfallen. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um den Angriff zu beenden.

Eignung: Vorliegend wird man der gewählten Massnahme nicht absprechen können, dass sie geeignet ist, den Angriff zu beenden, denn aus dem Laderaum heraus, kann der A keinen weiteren Wurf absetzen.

Der Grundsatz der Subsidiarität gibt vor, dass der Angegriffene unter mehreren gleich geeigneten Massnahmen zur Verteidigung die mildeste Art der Gefahrenabwehr wählen muss.

Fraglich ist vorliegend, ob K die mildeste geeignete Massnahme zur Gefahrenabwehr gewählt hat. Es ist anzunehmen, dass K auch auf andere und eben mildere Weise den Angriff hätte beenden können. So kann man sicher davon ausgehen, dass wenn K auf den A zugeht und diesem intensiv ins Gewissen redet, dieser ebenfalls von weiteren Würfen absieht. Auch wenn das erste Zurufen aus der Ferne nicht den gewünschten Effekt auf A hatte, so kann man doch davon ausgehen, dass ein 12/13 Jahre alter Jugendlicher durch eine ernste und deutliche Ansprache eines Erwachsenen oder ggf. die Androhung einer Tötlichkeit, sicher dazu gebracht werden kann, weitere Würfe zu unterlassen. Eine Ansprache Auge in Auge, die aufzeigt, inwieweit das Bewerfen seines Arbeitsfahrzeugs – neben einer nicht unerheblichen Gefahr für den Strassenverkehr – seine Arbeitsroutine stört und damit zugleich als Ausdruck einer Herabwürdigung seine Ehre tangiert, hätte den A – zumal dieser unter dem Eindruck stand, gerade von K geschnappt worden zu sein - sicher soweit beeindruckt, dass weitere Würfe auf den Transporter verhindert worden wären.

Auch das A sich in einer Gruppe befindet, deutet nicht darauf hin, dass eine solche Ansprache nicht möglich ist. Zwar mag dies darauf hindeuten, dass eine gewisse Gruppendynamik den Wurf auf die

---

<sup>8</sup> Korrekturhinweis: für eine Sachbeschädigung oder drohende Sachbeschädigungen ist nichts ersichtlich; auch eine Tötlichkeit scheidet aus, weil der erste Wurf und auch der unmittelbar drohende sich gegen eine Sache richten.

Windschutzscheibe begünstigt hat, dass A aber so sehr unter einem Gruppendruck steht, der ihn „zwingt“ weiterhin Mut und Verwegenheit zu demonstrieren, ist nicht erkennbar.

*Darüber hinaus gilt es hier anzumerken, dass K bei der Wahl seiner Mittel unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu berücksichtigen hat, dass der Angriff von jungen Jugendlichen ausgeht und in seiner Intensität gering ist. Auch wenn bei der Notwehr der Grundsatz gilt, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht, muss dieser Umstand bei der Frage der Angemessenheit mindestens die Auswirkung haben, dass vor einschneidenden aggressiven Massnahmen eine erfolgsversprechende milde und defensive Massnahme zu wählen ist.*

*All dies beachtet K nicht. Das Vorgehen des K genügt einer tauglichen Notwehrhandlung im Sinne von Art. 15 StGB mithin nicht.<sup>9</sup>*

Selbst wenn man hier noch eine Erforderlichkeit sehen wollen würde, wäre jedenfalls bei K der erforderliche Verteidigungswille nicht vorhanden. Es geht ihm nicht um die Abwehr des Angriffs, sondern um eine Massregelung des A. Er nimmt daher vielmehr das Recht in die eigenen Hände und ist davon angetrieben, den A zu erziehen, indem er ihm eine „Lektion in Sachen Respekt“ erteilt.

Da weitere Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind, ist das Verhalten des K rechtswidrig.

### III) Schuld (1 Zusatzpunkt)

Wenn die angegriffene Person "in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff" die Grenzen der Notwehr überschreitet, handelt sie nicht schuldhaft. Vorliegend kann aber kaum von einem asthenischen Affekt gesprochen werden, da man davon ausgehen muss, dass Schneebälle von Kindern bei Erwachsenen nicht zu einer heftigen Gemütsbewegung führen. Hierfür reicht der Angriff auf die Individualrechtsgüter (namentlich persönliche Ehre) des K schlichtweg nicht aus. Auch ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass K an Leib und Leben gefährdet wird, indem er durch den Schneeball des Jungen in derartigen Schrecken versetzt wird, so dass er in der Folge die Kontrolle seines Transporters im Strassenverkehr verliert. Ein Schuldausschlussgrund ist daher zu verneinen.

### IV) Erschwerende Umstände (2 Punkte)

Im Rahmen der Freiheitsberaubung ist auch auf die Qualifikation nach Art. 184 Abs. 5 StGB einzugehen.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Selbst wenn man hier noch eine Erforderlichkeit und Angemessenheit annehmen wollen würde, wäre jedenfalls bei K der erforderliche Verteidigungswille nicht vorhanden. Es geht ihm nicht um die Abwehr des Angriffs, sondern um eine Massregelung des A. Er nimmt daher vielmehr das Recht in die eigenen Hände und ist davon angetrieben, den A zu erziehen, indem er ihm eine „Lektion in Sachen Respekt“ erteilt. Hier allenfalls mit Stratenwerth a.A. vertretbar. Sofern BearbeiterIn dies in den Vordergrund rückt ist eine gute Argumentation und Begründung positiv zu berücksichtigen.

<sup>10</sup> Vom Aufbau her, könnte die Qualifikation auch im Tatbestand abgehandelt werden.



Dabei wäre die Frage zu klären, ob eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit vorgelegen hat. Eine solche erhebliche Gefährdung der Gesundheit liegt vor, wenn eine konkrete, im Zusammenhang mit der Freiheitsberaubung entstandene Gefahr für die Gesundheit gegeben wäre.<sup>11</sup> Zudem muss diese Gefährdung über das hinausgehen, was mit der Freiheitsberaubung grundsätzlich einhergeht. Vorliegend kann eine solche weder im nicht angeschnallten Mitnehmen und dem den daraus resultierenden Hämatomen, noch in der mit der Freiheitsberaubung einhergehenden Traumatisierung gesehen werden. Diese bzw. das ihnen innewohnende Gefahrenpotential ist schlicht nicht erheblich genug. Das ergibt sich aus einer systematischen Auslegung von Art. 184 StGB. Betrachtet man die Absätze 2 bis 4, so zeigen diese auf, dass unter erschwerenden Umständen nur solche zu subsumieren sind, die tatsächlich in Bezug auf Erheblichkeit und Auswirkung eine andere Qualität der Beeinträchtigung von Opfer oder Dritten erzielen, die weit über Art. 183 StGB hinaus gehen. Gefahren, die sich im unteren Bereich der Körperverletzung oder sogar im Tötlichkeitsbereich befinden, sind hiermit nicht vergleichbar.

Allenfalls könnte diese Gefährdung aber im Körperverletzungserfolg bzw. vielmehr der Gefährdung durch das Herausspringen des A liegen. Die Gefahr erwächst unmittelbar im Zusammenhang mit der Festnahme und dem Herausspringen aus einem Fahrzeug. Selbst bei relativ geringer Geschwindigkeit, kann dies die Gesundheit erheblich gefährden. Die Folgen eines solchen Sprungs können leicht auch über die tatsächlich eingetretene Schädigung hinausgehen. Allerdings stellt sich hier die Frage, inwiefern diese Gefahr aus der Freiheitsberaubung selbst begründet wird. Im Rahmen des Art. 184 Abs. 5 StGB ist der erschwerende Umstand, dass die „Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird“, nämlich nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine konkrete, im Zusammenhang mit der Freiheitsberaubung oder Entführung entstandene Gefahr handelt.<sup>12</sup> Zudem muss die Gefährdung über das hinausgehen, was mit der Freiheitsberaubung grundsätzlich einhergeht.<sup>13</sup>

Wie im Folgenden<sup>14</sup> näher beschrieben ist, handelt es sich nicht um eine Gefahr aus der Freiheitsberaubung selbst, sondern vielmehr ist der Armbruch die Folge einer nicht fernliegenden Reaktion auf diese. Das führt an anderer Stelle zur Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit man dies dennoch dem K zurechnen kann, begrenzt hier aber die Anwendbarkeit des Art. 184 Abs. 5 StGB. (a.A. mgl.)

Selbst wenn man dies anders sehen wollen würde, müsste der erschwerende Umstand darüber

---

<sup>11</sup> BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 183 N 22.

<sup>12</sup> Vgl. DONATSCH, III, 9. Auflage, S. 434.

<sup>13</sup> Siehe STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, BT/17, § 5 N 61 m.w.H.

<sup>14</sup> Siehe hierzu die Ausführungen zur Frage des Zurechnungszusammenhangs im Rahmen der Prüfung von Art. 125 StGB.

hinaus vom Vorsatz des K umfasst sein. Dass K hier um eine solche Gefährdung weiss und diese will bzw. mindestens billigend in Kauf nimmt, ist nicht ersichtlich.<sup>15</sup>

V) Fazit

K macht sich der Freiheitsberaubung nach Art. 183 Ziffer 1 Abs. 1 StGB strafbar.

#### **Anmerkung zur Aussetzung nach Art. 127 StGB (1 Zusatzpunkt)**

Eine Aussetzung kommt nicht in Betracht.

Weder handelt es sich bei A um einen Hilflosen. Er kann trotz eines gebrochenen Armes und auch ungeachtet seines noch verhältnissässig jungen Alters selbst dafür sorgen, dass seine körperliche Unversehrtheit wieder hergestellt wird. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass er auf dem Stadtgebiet von Volketswil ohne grössere Umstände Hilfe erreichen kann. Zudem ist er nicht in einem Masse an der Gesundheit gefährdet, dass die Voraussetzungen von Art. 127 StGB erfüllt.

Eine tatbestandliche Prüfung ist daher nicht erforderlich. Bei entsprechend guter Begründung kann eine a.A. positiv berücksichtigt werden.

## **2. Tätlichkeit, Art. 126**

K könnte sich der Tätlichkeit nach Art. 126 strafbar gemacht haben, indem er zügig anfuhr und dadurch A im Laderaum hin- und hergeworfen wird.

I) Tatbestandsmässigkeit

A) Objektiver Tatbestand **(2 Punkte)**

- Taterfolg

K müsste einen Erfolg im Sinne der Tätlichkeit hervorgerufen haben.

Ein solcher liegt vor bei einer physischen Einwirkung, die keine Schädigung von Körper oder Gesundheit zur Folge hat und zugleich aber eine Beeinträchtigung darstellt, die nicht mehr im Rahmen der allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Einwirkungen liegt.

Vorliegend erleidet A einige kleine Blutergüsse. Das ist eine physische Einwirkung auf den Körper des A, die so geringfügig ist, dass man davon ausgehen kann, dass sie letztlich folgenlos bleibt. Zugleich ist es aber gesellschaftlich nicht geduldet oder gar üblich, anderen Blutergüsse zuzufügen. Mithin liegt ein Erfolg im Sinne des Art. 126 StGB vor.

*Abgrenzungen zu Art. 123 StGB sind hier möglich, sollten aber rasch zum Ziel kommen. Auch ein leichter Fall einer einfachen Körperverletzung kann bei entsprechend überzeugender Argumentation*

<sup>15</sup> Siehe auch hierzu die entsprechenden Ausführungen im Bereiche der Prüfung von Art. 125 StGB.

positiv bewertet werden. Hierbei müsste K müsste einen Erfolg im Sinne der einfachen KV hervorgerufen haben. Ein solcher liegt vor, wenn eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens vorliegt. Die körperliche Gesundheit ist dann beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung- oder Heilungszeit erfordern. Vorliegend erleidet A einige kleine Blutergüsse. Dabei platzen Blutgefässe auf, wodurch Blut ins umliegende Gewebe des A eindringt. Zudem kann dies bei einem Jungen zu nicht unerheblichen Schmerzen führen. Insofern handelt es sich um eine physische Einwirkung auf den Körper des A, die eine Mindestzeit braucht, bis sie wieder abklingt und verheilt. Mithin liegt ein Erfolg im Sinne des Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Vorliegend kommt aufgrund der der Tatsache, dass es sich um "kleinere" Blutergüsse handelt, die Privilegierung i.S.v. Abs. 2 in Frage. Diese erfasst Fälle der untersten "Bandbreite". Da es sich um "kleinere" Blutergüsse handelt, ist von einer raschen Heilungszeit auszugehen, weshalb der objektive TB eines leichten Falles einer einfachen KV zu bejahen ist.

- Tathandlung

Die Tathandlung liegt im zügigen Anfahren des K.

- Kausalität

Das Anfahren kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Blutergüsse entfallen. Das Handeln des K ist kausal für den Taterfolg.

- Objektive Zurechnung

K hat eine rechtlich missbilligte Gefahr dadurch geschaffen, dass er in seinem Laderaum eine Person ungesichert befördert. Der eingetretene Erfolg ist gerade auf die fehlende Sicherung des A zurückzuführen, so dass sich die geschaffene Gefahr auch im Erfolg manifestiert.

**B) Subjektiver Tatbestand (2 Punkte)**

Fraglich ist, ob K vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat. Dolus eventualis ist ausreichend.

Eventualvorsatz ist anzunehmen, wenn der Täter die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes für möglich hält, aber trotzdem handelt, weil er die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt, d.h. sich mit ihr abfindet, mag sie ihm auch unerwünscht sein.

Dass K die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt, wenn er als Person, die sich beruflich mit Ladungssicherung auskennen sollte, eine ungesicherte Person im Laderaum einsperrt, liegt auf der Hand.

Fraglich ist, ob er die Tatbestandsverwirklichung auch billigend in Kauf nimmt. Hier ist es dem K gleichgültig, ob der Erfolg eintritt oder nicht. Er will dem Jungen eine Lektion erteilen. Anzeichen

dafür, dass K darauf vertraut, dass schon nichts passieren werde, sind nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen die äusseren Umstände, etwa der rüde Umgang beim Verbringen in den Laderaum durch das Stossen und das zügige Anfahren für die Gleichgültigkeit des K gegenüber dem Erfolgseintritt. Auch die Tatsache, dass es K um die Einhaltung seines Zeitplanes geht und nicht etwa darum, den A so schonend zu befördern, weist in diese Richtung.

## II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

## III. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.

## IV. Fazit

K macht sich der Tötlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar.

### **3. Körperverletzung, Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB**

K könnte sich wegen einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den A mitnahm und dieser sich dann beim Sprung aus dem Fahrzeug den Arm brach.

#### I) Tatbestandsmässigkeit

##### A) Objektiver Tatbestand **(4 Punkte)**

###### - Taterfolg

Ein Körperverletzungserfolg im Sinne des Art. 123 Ziffer 1 StGB ist gegeben, wenn die körperliche Integrität in der Form beeinträchtigt wird, dass innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern.

Der Bruch eines Armes erfordert eine ärztliche Behandlung und nimmt eine gewisse Heilungszeit in Anspruch.

Die Verletzung des A ist mithin eine solche im Sinne des Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB.

###### - Tathandlung

Die Tathandlung liegt hier im zwangsweisen Mitnehmen im Laderaum.

###### - Kausalität

Denkt man die zwangsweise Mitnahme im Fahrzeug weg, wäre der Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht eingetreten.

- Objektive Zurechnung

Fraglich ist vorliegend ob die objektive Zurechnung gegeben ist.

Diese entfällt, wenn der Eintritt des Delikterfolgs in den Verantwortungsbereich des Opfers fällt.

Vorliegend könnte dies der Fall sein, wenn auf den Sachverhalt die Grundsätze des sogenannten eigenverantwortlichen Dazwischentretens des Opfers anzuwenden wären.<sup>16</sup> Dabei geht es nicht um eine freiverantwortliche Selbstgefährdung, bei welcher das Opfer die Schädigung oder Gefährdung selber herbeiführt, wobei der Beteiligte lediglich die Möglichkeit dazu vorab eröffnet. Vielmehr geht es um die Konstellation, dass durch das eigenverantwortliche Dazwischentreten des Opfers, nach oder neben einen strafrechtsrelevanten Kausalverlauf der vom Täter ausgeht, das Opfer nochmals einen negativen Kausalverlauf setzt.

Handelt das Opfer dabei grob fahrlässig oder gar vorsätzlich, ist dieses Verhalten dem Opfer dann grundsätzlich auch zurechenbar. Dies wiederum resultiert dann in Bezug auf den Täter darin, dass eine Unterbrechung des Risikozusammenhangs bewirkt wird. Die Verantwortung verlagert sich also von dem Bereich des Täters in den Bereich des Opfers. Begründet wird dies damit, dass die Verantwortung des Erstverursachers dort endet, wo der Zweitverursacher, hier das Opfer selbst, eine neue Gefahr selbständig begründet, die sich dann im Erfolg realisiert. Der Erfolg ist dem Täter dann nicht mehr zuzurechnen.

Vorliegend ist fraglich, ob man von einem solchen eigenverantwortlichen Dazwischentreten sprechen kann. Zwar handelt der A eigenverantwortlich, als er versucht, sich aus dem Laderaum zu befreien, doch ist sein Handeln nichts anderes als eine Reaktion auf den durch den Täter geschaffenen Zustand der Freiheitsberaubung. Diesem Zustand wohnt letztlich auch inne, dass eine typische Reaktion auf das Delikt erwartbar ist und daraus resultierende Schädigungen letztlich auf der rechtlich missbilligten Gefahr, die der Täter geschaffen hat, gründen. Reaktionen des Opfers, die einem elementaren Selbsterhaltungstrieb entspringen, können mithin nicht zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit durch die Konstellation des eigenverantwortlichen Dazwischentretens führen. Der Sprung aus dem Fahrzeug ist nichts anderes als eine als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung. Die Flucht ist geradezu typisch bei einer Freiheitsberaubung. Es geht dem A um die Wiedererlangung der Fortbewegungsfreiheit und es handelt sich bei seinem Vorgehen auch nicht um

---

<sup>16</sup> Die Problematik des eigenverantwortlichen Dazwischentretens ist eine Frage der Zurechnung. Sofern man direkt auf das fahrlässige Delikt abstellt, ist diese im Rahmen des Zurechnungszusammenhangs anzusprechen. Es wird allerdings auch vertreten, dass man diese Frage als Irrtum über den Kausalverlauf abhandeln kann – wenngleich dies wenig plausibel ist – wird dies hier ebenfalls gestattet. Wichtig ist die Argumentation und die stringente Anwendung der dargestellten Lösung. Unabhängig davon, welcher Weg gewählt wird, kann jedenfalls die im hier vorgestellten Wege zu erreichende Bewertung auch auf anderem Wege erzielt, allerdings gesamt auch nicht überschritten werden.

eine völlig atypische Reaktion, sondern vielmehr um eine für das vorliegende Delikt typische Verhaltensweise des Opfers.

Ferner ist auch das eingegangene Risiko nicht derart hoch, dass man die Reaktion für nicht mehr nachvollziehbar einstufen müsste und der Erfolg damit bei rationaler Betrachtung K nicht mehr als von ihm geschaffenes Risiko zurechenbar wäre.

Der eingetretene Erfolg ist K daher objektiv zurechenbar.

#### B) Subjektiver Tatbestand **(1 Punkt)**

Fraglich ist, ob der K hier auch vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat.

Der K konnte und musste damit rechnen, dass es zu einem Fluchtversuch kommen könnte. Die Möglichkeit des Erfolgseintritts war ihm damit aber noch nicht notwendig bewusst. Hierzu hätte er auch eine mögliche Körperverletzung als Folge einer möglichen Flucht zumindest für denkbar halten müssen. Da er davon ausgeht, den A in einem durch ihn selbst geschlossenen Laderaum bis zu einem weiteren Kunden mitzunehmen, erscheint bereits fraglich, ob K diese Möglichkeit der Verletzung durch ein Herausspringen erkannt hat. Allerdings hat er den Laderaum nicht verschlossen, so dass man mindestens annehmen muss, dass ihm bewusst war, dass auch während der Fahrt ein Fluchtversuch grundsätzlich möglich ist. Das Bewusstsein, dass ein solcher wiederum die Gefahr einer Körperverletzung in sich trägt, geht mit dem Bewusstsein über seine Möglichkeit einher.

Allerdings stellt sich die Frage, ob er darauf vertraut hat, dass der A nicht aus dem Fahrzeug springen werde und bis zum Öffnen des Laderaums durch K in diesem verbleibt. Hierfür spricht, dass sein Plan darauf ausgerichtet ist, den A bei seinem nächsten Kunden abzusetzen. Er geht also erkennbar davon aus, dass er den A bis dort transportieren wird und dieser in der Zwischenzeit nicht aus dem Fahrzeug springt. Er muss mit einem solchen Fluchtversuch auch nicht zwingend rechnen. Selbst wenn man anerkennt, dass dieser bei reduzierter Geschwindigkeit in einer Tempo 30 Zone nicht mehr völlig unnachvollziehbar ist, so ist ein solcher doch aussergewöhnlich und risikobehaftet. K durfte davon ausgehen, dass ein möglicher Fluchtversuch des A eher beim Stehen des Fahrzeugs oder nach Öffnen der Tür durch ihn selbst erfolgt.

Mithin sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass K billigend in Kauf nahm, dass der A sich bei einem Sprung aus dem Fahrzeug den Arm bricht. Er handelte daher nicht vorsätzlich.

#### C) Fazit

Keine Strafbarkeit nach Art. 123 StGB.

#### 4. Fahrlässige Körperverletzung, Art. 125 Abs. 1 StGB<sup>17</sup>

K könnte sich der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den A zwang im Laderaum mitzufahren und woraufhin sich beim Sprung aus dem Fahrzeug den Arm brach.

##### I) Tatbestandsmässigkeit (4 Punkte)

###### - Taterfolg

Ein Körperverletzungserfolg im Sinne des Art. 125 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn die Gesundheit in der Form beeinträchtigt wird, dass innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern.

Der Bruch eines Armes erfordert eine ärztliche Behandlung und nimmt eine gewisse Heilungszeit in Anspruch.

Die Verletzung des A ist mithin eine Solche im Sinne des Art. 125 Abs. 1 StGB.

###### - Kausalität

Denkt man die erzwungene Fahrt im Laderaum weg, hätte sich A nicht den Arm gebrochen, mithin wäre der Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht eingetreten.

###### - Sorgfaltspflichtverletzung

Des Weiteren müsste K eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Vorliegend begeht K eine Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziffer 1 StGB, durch welche wiederum der A veranlasst wird, einen Fluchtversuch zu unternehmen. Die Schaffung des Flucht- und Verletzungsanlasses durch die Freiheitsberaubung stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar.

###### - Zurechnungszusammenhang

Hier ist allerdings fraglich, ob der Zurechnungszusammenhang zwischen der Freiheitsberaubung und dem eingetretenen Erfolg vorhanden ist. Dieser könnte entfallen, weil man die Entscheidung des A aus dem Fahrzeug zu springen als eigenverantwortliche Handlung qualifizieren könnte, deren Erfolg dann allenfalls nicht dem K zuzurechnen wäre.

Liegt ein sogenanntes eigenverantwortliches Dazwischentreten des Opfers vor, wäre der Zurechnungszusammenhang daher zu verneinen. Es geht dabei nicht wie bei der freiverantwortlichen Selbstgefährdung, um eine Konstellation, bei welcher das Opfer die Schädigung oder Gefährdung selber herbeiführt und der Beteiligte lediglich die Möglichkeit dazu vorab eröffnet. Vielmehr geht es darum, dass durch das eigenverantwortliche Dazwischentreten des Opfers, nach oder neben die

---

<sup>17</sup> Es ist möglich direkt die fahrlässige Körperverletzung zu prüfen, dann sind allerdings an geeigneter Stelle im Prüfungsaufbau Anmerkungen dazu erforderlich, warum man den Vorsatz ablehnt, um die volle Punktzahl die im Bereich des Art. 123 StGB vergeben werden kann, auch bei einer direkten Prüfung des Art. 125 StGB vergeben zu können.

Schädigung die vom Täter ausgeht, das Opfer nochmals einen negativen Kausalverlauf setzt. Handelt das Opfer dabei grob fahrlässig oder gar vorsätzlich in Bezug auf die Schaffung eines neuen Risikos, ist dieses Verhalten dem Opfer dann auch zurechenbar, wodurch eine Unterbrechung des Risikozusammenhangs bewirkt wird. Die Verantwortung verlagert sich aus dem Bereich des Täters in den Bereich des Opfers. Begründet wird dies damit, dass die Verantwortung des Erstverursachers dort endet, wo der Zweitverursacher, hier das Opfer selbst, eine neue Gefahr selbständig begründet, die sich dann im Erfolg realisiert.

Der Erfolg ist dem Täter dann nicht mehr zurechenbar.

Vorliegend ist fraglich, ob man von einem solchen eigenverantwortlichen Dazwischentreten sprechen kann. Zwar handelt der A eigenverantwortlich und vorsätzlich, als er versucht, sich aus dem Laderaum zu befreien. Sein Handeln ist aber nichts anderes als eine Reaktion auf den durch den Täter geschaffenen Zustand der Freiheitsberaubung. Diesem Zustand wohnt letztlich auch inne, dass eine typische Reaktion auf das Delikt erwartbar ist und daraus resultierende Schädigungen letztlich auf der rechtlich missbilligten Gefahr gründen und eben nicht in einer neuen gänzlich eigenständigen Gefahr, die durch das Opfer gesetzt wurde. Reaktionen des Opfers, die einem elementaren Selbsterhaltungstrieb entspringen, können mithin nicht zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit durch die Konstellation des eigenverantwortlichen Dazwischentreten führen. Die Flucht ist dabei geradezu typisch für eine Freiheitsberaubung. Der Sprung aus dem Fahrzeug ist nichts anderes als eine als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung. Es geht dem A um die Wiedererlangung der Fortbewegungsfreiheit und es handelt sich bei seinem Vorgehen auch nicht um eine völlig atypische Reaktion.

Ferner ist auch das eingegangene Risiko nicht derart hoch, dass man die Reaktion für nicht mehr nachvollziehbar einstufen müsste und der Erfolg damit bei rationaler Betrachtung K nicht mehr als von ihm geschaffenes Risiko zurechenbar wäre.

Zwischen dem eingetretenem Erfolg und der sorgfaltswidrigen Handlung des K besteht daher der erforderliche Zurechnungszusammenhang.

- Subjektive Vermeidbarkeit des tatbestandlichen Erfolges

K hätte den Erfolg vermeiden können, hätte er auf das Durchführen der Freiheitsberaubung verzichtet.

- Subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolges und des wesentlichen Kausalverlaufes

Für K müssten der Erfolg und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen auch vorhersehbar gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn der Erfolgseintritt und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen vorhersehbar und adäquat sind.

Ein Ereignis gilt als adäquate Ursache eines Erfolgs, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge



und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs also durch das Ereignis als allgemein begünstigt erscheint.<sup>18</sup>

Dass sich das Opfer einer Freiheitsberaubung darum bemüht, seine Fortbewegungsfreiheit zurück zu erlangen ist geradezu vorhersehbar und entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Das gilt auch für den hier vorliegenden Fall eines Befreiungsversuches durch Springen aus einem fahrenden Auto nach erfolgter Geschwindigkeitsreduktion. Der daraus resultierende Armbruch ist ebenso vorhersehbar. Zudem hat der K die Türen des Transporters auch nicht verschlossen oder ähnliches zur Verhinderung des Sprunges getan, dass dazu führen würde, dass er den Kausalverlauf oder den Erfolg nicht hätte vorhersehen können.

Selbst nach der Risikoerhöhungstheorie ist im Übrigen der erforderliche Grad der Vermeidbarkeit des Erfolges gegeben.

## **II. Rechtswidrigkeit**

Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

## **III. Schuld**

Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.

## **IV. Fazit**

K macht sich der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB strafbar.

## **ALTERNATIVER LÖSUNGSWEG – Prüfung der vorsätzlichen Begehung der Körperverletzung**

*(Alternativ für den Fall, dass die Bearbeitung annimmt, dass von K billigend in Kauf genommen wurde, dass der A sich bei einem Fluchtversuch verletzt und somit dolus eventualis vorgelegen hat oder für den Fall, dass die Bearbeitung direkt unter dem Titel „Irrtum über den Kausalverlauf“ auf diese Frage „springt“, wäre wie folgt weiter zu prüfen:*

*Irrtum über den Kausalverlauf<sup>19</sup>: Sofern nicht oben im Rahmen der objektiven Zurechnung geprüft wurde, ob das Herausspringen den Zurechnungszusammenhang unterbricht, könnte man hier diese Frage (wie teilweise in der Lit. und wohl auch vom BGer angenommen) als einen Irrtum über den*

<sup>18</sup> Vgl. BGer 4A\_540/2010, E. 1.2.

<sup>19</sup> Korrekturvermerk: Hier handelt es sich um eine Alternative zur Prüfung im Rahmen der objektiven Zurechnung. Zum Teil wird diese Alternative über den Irrtum über den Kausalverlauf in der Lehre vertreten und dieser Weg findet sich auch in der Rechtsprechung (etwa BGer). Wenngleich es sich eigentlich um eine Frage der Zurechnung handelt und die Prüfung als Irrtumsproblematik unplausibel ist, wird sie daher hier dennoch als möglich erachtet.

*Kausalverlauf prüfen. Allerdings sind die Abweichungen zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlich eingetretenen Kausalverlauf immer dann als unwesentlich anzusehen, wenn sie, aus der allgemeinen Lebenserfahrung betrachtet, noch im Rahmen des Voraussehbaren liegen und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen. Das Bemühen des Opfers einer Freiheitsberaubung, seine Fortbewegungsfreiheit zurück zu erlangen, ist als typische Reaktion auf diese Begrenzung vorhersehbar. Das gilt auch für den hier vorliegenden Fall eines Befreiungsversuchs durch Springen aus einem fahrenden Auto nach erfolgter Geschwindigkeitsreduktion. Anhaltspunkte, dies hier anders zu bewerten, sind nicht ersichtlich. Wenn und sofern die Bearbeiter also einen Irrtum über den Kausalverlauf prüfen, wäre auch hier das Ergebnis, dass keine wesentliche Abweichung vorliegt, die es rechtfertigt, die Tat anders zu bewerten und den Vorsatz entfallen zu lassen. Bei guten Ausführungen zum Irrtum konnte **1 Zusatzpunkt** erreicht werden.*

#### *II. Rechtswidrigkeit*

*Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.*

#### *III. Schuld*

*Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.*

#### *IV. Fazit*

*K macht sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB strafbar.*

### **5. Körperverletzung, Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB**

K könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht habe, indem er den A durch Mitnahme im Laderaum des Transportes seiner Freiheit beraubte und dieser nunmehr unter erheblichen Schlafstörungen und Angstzuständen leidet.

#### 1) Tatbestandsmässigkeit

##### A) Objektiver Tatbestand **(4 Punkte)**

###### - Taterfolg

Ein Körperverletzungserfolg im Sinne des Art. 123 Ziffer 1 StGB ist neben der Verletzung der körperlichen Gesundheit auch dann gegeben, wenn es zu einer Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit kommt.

Bewirkt diese Beeinträchtigung eine Störung, die – wenn auch nur vorübergehend – einem krankhaften körperlichen Zustand gleichkommt, so ist von einem Körperverletzungserfolg auszugehen. Es braucht vorliegend also eine Beeinträchtigung der psychischen Integrität, die ein gewisses Mass aufweist. Dabei ist zum einen auf die Art und Intensität der Beeinträchtigung

abzustellen und andererseits ist die Auswirkung auf die Psyche des Opfers zu beachten.<sup>20</sup>

A erleidet erhebliche Schlafstörungen und hat Angstzustände. Dabei handelt es sich um krankhafte Zustände im eigentlichen Sinne. Die Tatsache, dass diese Auswirkungen auch noch einige Zeit nach dem traumatischen Geschehen anhalten, zeigt, dass diese Beeinträchtigung auch erheblich ist.

- Kausalität

Denkt man die Freiheitsberaubung weg, wäre der Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht eingetreten.

- Objektive Zurechnung:

Anders als im Rahmen des Knochenbruches ist hier unproblematisch davon auszugehen, dass der Beitrag des K der Auslöser für den eingetretenen Erfolg ist. Die Traumatisierung, welche letztlich die Angstzustände und Schlafstörungen ausgelöst hat, kann zwar nicht eindeutig nur dem Einsperren im Laderaum angelastet werden, aber selbst wenn man annimmt, dass ein Teil der mentalen Belastung auf das Springen aus dem Fahrzeug zurückgeht, so ist auch dieses dem K (s.o.) und mithin die Traumatisierung insgesamt dem K zuzurechnen. Die objektive Zurechnung ist gegeben.

#### B. Subjektiver Tatbestand (2 Punkte)

K müsste mindestens mit *dolus eventualis* (Art. 12 Abs. 2 StGB) gehandelt haben. Dazu müsste K die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkannt und diesen billigend in Kauf genommen haben.

Wer einen 12/13jährigen in einen dunklen Laderaum sperrt und losfährt, muss und kann bereits aufgrund des äusseren Geschehens erkennen, dass hierdurch eine Traumatisierung ausgelöst werden kann. Das gilt auch für K.

Indem K einen Denkkzettel verpassen will, den A so schnell nicht vergisst, zeigt er auf, dass es ihm gerade darum geht, auf den A in einer Art und Weise einzuwirken, dass dieser sich dauerhaft an das Erlebte erinnert. Wenngleich die Lektion nur kurz andauern soll, ist ihre Wirkung damit auf Dauer angelegt. Auch wenn K wohl hauptsächlich einen „Lerneffekt“ bei A auslösen möchte, durch den dieser zukünftig von Respektlosigkeiten Abstand nehmen soll, verdeutlichen die äusseren Umstände der Tat, dass K dabei auch eine Traumatisierung mindestens billigend in Kauf nimmt. Die Vorgehensweise des K, das Einsperren in einem Laderaum, die in A dabei eintretende Unsicherheit über den weiteren Geschehensablauf und damit letztlich die ausschlaggebenden Aspekte für die Traumatisierung will sich der K gerade zu Nutze machen. Er kann daher nicht ernsthaft darauf vertrauen, dass dies bei A ohne Folge bleibt. Auch wenn er die eingetretenen Folgen daher nicht absichtlich herbeiführt, so nimmt er den Erfolgseintritt doch mindestens billigend in Kauf.

---

<sup>20</sup> BGE 134 IV 189, 192.

## II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

## III. Schuld

Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich.

## V. Fazit

K hat sich der Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## 6. Konkurrenzen

Das vollendete Gewaltdelikt des Art. 183 Ziffer 1 Abs. 1 StGB konsumiert die bei seiner Verübung begangene Tötlichkeit nach Art. 126 StGB.<sup>21</sup> Auch wenn die Tötlichkeit, die zu den Blutergüssen geführt hat, nicht identisch ist mit der Gewalt, die die Freiheitsberaubung begründet hat, ist der Zusammenhang zwischen Freiheitsberaubung und Tätigkeitserfolg doch so stark, dass man das verwirklichte Unrecht als voll abgedeckt ansehen kann, hier eine Konsumtion daher sinnvoll erscheint. **(1 Punkt)**

Die vollendete vorsätzliche Körperverletzung durch Herbeiführen von Schlafstörung und Angstzuständen steht ebenso wie die fahrlässige Körperverletzung zur Freiheitsberaubung in echter Konkurrenz. Dies ergibt sich hier daraus, dass die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit nicht lediglich eine Folge der zugefügten Verletzungen ist – in diesem Fall müsste man wohl davon ausgehen, dass Art. 183 konsumiert wird. Vielmehr ist vorliegend die Freiheitsberaubung bereits aufgrund des chronologischen Ablaufs, nicht Folge der Körperverletzung(en) und geht auch ansonsten über diese hinaus. Das verursachte Unrecht ist daher nur dann vollständig abgedeckt, wenn man beide Körperverletzungserfolge neben die Freiheitsberaubung stellt. **(1 Punkt)**

Die vorsätzliche Körperverletzung und die fahrlässige Körperverletzungen stehen hier untereinander ebenfalls in echter Konkurrenz zueinander. Dies begründet sich darin, dass der Willensentschluss zur Herbeiführung der vorsätzlichen Körperverletzung in keiner Weise auch die fahrlässig verursachte Folge der Freiheitsberaubung, also den Bruch des Armes, umfasst. Der Willensentschluss zur Körperverletzung umfasst hier hinsichtlich eines dabei in Kauf genommenen Körperverletzungserfolges nur die Schlafstörung und die Angstzustände. Er bezieht sich nicht auch auf eine darüber hinausgehende Schädigung, welche hier im Bruch des Armes aber eingetreten ist. Das verwirklichte Unrecht ist abzubilden und dies kann nur mit dem Mittel der echten Konkurrenz zutreffend geschehen. **(1 Punkt)**

---

<sup>21</sup> So auch TRECHSEL et al., Kommentar3, Art. 126 N 10.

## II. Entscheidungshoheit und Kompetenz

- a) Wer ist in der Schweiz für die Schaffung von Straftatbeständen verantwortlich?
- b) Welche Normen sind dabei hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht relevant?
- c) An welchen Kriterien orientiert sich der Gesetzgeber für die Entscheidung, ob ein Verhalten unter Strafe gestellt werden soll?

Antwort a)

In Demokratien steht die Entscheidung über die Schaffung von Straftatbeständen der Legislative zu. Es ist daher Aufgabe und Verantwortung des Parlaments/der Parlamente, die zentrale Gestaltungsfrage der Schaffung von Straftatbeständen vorzunehmen.

Dabei handelt der Gesetzgeber immer auch in einem Zusammenspiel mit der Judikative. So ist das (Straf-)Recht darauf angewiesen, dass die Ausgestaltung und Konkretisierung von Normen – die Normimplementierung im Einzelfall - durch die Justiz mittels Rechtsprechung erfolgt. Dies gewährleistet etwa den Schutz von Grundrechten und Rechtsprinzipien gegen Mehrheitsbeschlüsse.

**(2 Punkte)**

Das Zusammenspiel mit der Judikative kann mit **1 Zusatzpunkt** versehen werden, wenn es besonders fundiert dargelegt wird.

Antwort b)

Der Bund hat für das Strafrecht die Gesetzgebungskompetenz (Art. 123 BV). Im Übertretungsstrafrecht können die Kantone Strafnormen erlassen, sofern der Bund den entsprechenden Bereich nicht selbst geregelt hat (Art. 335 StGB). **(2 Punkte)**

Antwort c)

Der Gesetzgeber erfüllt mit der Gesetzgebung im Bereich Strafrecht seine Aufgabe zur Sicherung des Rechtsfriedens und der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung.

Wesentliches Kriterium bei der Frage, ob eine Strafnorm geschaffen wird, ist dabei die gesellschaftliche Übereinkunft darüber, welche Verhaltensweise die Gesellschaft als derart unerträglich empfindet, dass das Strafrecht als schärfstes Mittel des Staates eingesetzt werden soll (wobei anzumerken ist, dass diese gesellschaftliche Einschätzungen der Strafwürdigkeit eines Verhaltens dem historischen, sozialen und kulturellen Wandel unterliegen).

Des Weiteren muss die Gesetzgebung übergeordneten verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und ethischen Massstäben genügen.

Zu beachten ist dabei, dass sich aus der BV wie der EMRK Grenzen für die Schaffung von Straftatbeständen, aber insb. auch für die Schaffung von Sanktionen ergeben). Sodann sind internationalen Vorgaben (des Völkerstrafrechts oder internationaler Übereinkommen) Kriterien

dafür, welche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen sind (bzw. welche Pflichten zur strafprozessualen Kooperation etwa in den Bereichen Rechtshilfe oder Auslieferung bestehen). Diese Vorgaben können die Pflicht begründen, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen oder auch (allerdings seltener) bestimmte Verhaltensweisen zu entkriminalisieren.

Ein weiteres Kriterium ergibt sich aus dem von Seiten der Rechtswissenschaft formulierten Anspruch, Strafnormen in einer Weise zu schaffen, dass diese auf eine rechtstheoretisch fundierte Legitimation gründen.

Darüber hinaus muss ein Kriterium sein, dass nach der Rechtsgutstheorie eine Strafnorm nur dann legitim ist, wenn sie dem Schutz von Rechtsgütern dient. Hierbei ist allerdings wiederum zu beachten, dass dieses Kriterium mangels Verankerung in der Verfassung nicht den Status von Verfassungsrecht hat und daher die rechtliche Verbindlichkeit dieses Kriteriums für den Gesetzgeber in Frage steht. **(2 Punkte)**

Bei besonders fundierten und tiefgehenden Antworten konnte **1 Zusatzpunkt** erzielt werden.

### **III. Fall zur Strafzumessung**

F trinkt immer mal wieder an den Wochenenden Alkohol. Dabei hat er seinen Konsum aber nicht unter Kontrolle und so trinkt er dann jeweils sehr viel (Seine Blutalkoholkonzentration liegt dann jeweils über Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille). Wie er weiss, wird er in diesem Zustand aggressiv und schlägt seine Ehefrau E.

Wie bereits einige Male zuvor, kommt es auch an diesem Wochenende mehrmals zu Angriffen auf die E, die dabei verletzt wird. Sie erleidet Hämatome und Platzwunden sowie einen Nasenbeinbruch. Die Richterin kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB mehrfach erfüllt ist.

F bereut seine Taten aufrichtig und hat die ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen den Schaden auszugleichen. Nach dem hier beschriebenen Vorfall kommt es zu keinem weiteren. Darüber hinaus ist er geständig.

Aufgrund der Überlastung der Gerichte, kommt es erst nach Jahren zu einem Prozess.

Zeigen Sie anhand des vorstehenden Falls und unter der Annahme, dass für die jeweiligen Delikte konkret gleichartige Strafen zu wählen sind, auf, welche Schritte die Richterin bei der Bestimmung des Strafrahmens und der Strafzumessung vornimmt und welche Gesichtspunkte dabei vorliegend eine Rolle spielen. Ausführungen zu einem konkreten Strafausspruch und eine Entscheidung über die Bedingung sind nicht vorzunehmen.

#### **Lösung:**

##### **1. Strafbefreiungsgründe**

Keine ersichtlich

##### **Bestimmen des Strafrahmens**

##### **2. Ordentlicher Strafrahmen**

F macht sich der mehrfachen einfachen qualifizierten Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziffer 2 Abs. 1 StGB strafbar.

### a. Höchststrafe und Mindeststrafe ( 1 Punkt)

Der ordentliche Strafraumen beträgt 1 Tagessatz bis 360 Tagessätze Geldstrafe bzw. 1 Tag<sup>22</sup> bis 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Sofern die Bearbeitung von einer Anwendbarkeit des revidierten StGB ausgeht – was gleichberechtigt möglich ist - lautet der ordentliche Strafraumen wie folgt. Für die Geldstrafe läge die Untergrenze bei 3 Tagessätzen und die Obergrenze bei 180 Tagessätzen die mögliche Freiheitsstrafe erstreckt sich von 3 Tagen bis 3 Jahren.

Die genaue und umfangreiche Darstellung aller Strafarten kann mit **1 Zusatzpunkt** versehen werden.

### b. Strafraumenverschiebung

-Nach oben (**1 Punkt**)

Die wiederholte Begehung im Sinne einer mehrfachen Tatbegehung (hier kann nicht von Fortsetzung eines Willensentschlusses ausgegangen werden; zeitlich kein enger natürlicher Zusammenhang der Taten) führt über Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Erhöhung des Strafraumens.

Die Anwendung von Art. 49 StGB ist hier aufgrund der echten Konkurrenz und der konkreten Gleichartigkeit der Strafen – so die Vorgabe im Sachverhalt – gegeben.

Daraus ergibt sich je nach gewählter Strafart für den Strafraumen folgendes:

Bezogen auf die Geldstrafe ist der Strafraumen dann folgender:

2 Tagessätze Geldstrafe bis 360 Tagessätze (Bindung an die gesetzliche Maximalstrafe) bzw. nach neuem Recht 4 Tagessätze bis 180 Tagessätze

Wählt man die Freiheitsstrafe als adäquate konkrete Strafart geht die Verschiebung aufgrund des Asperationsprinzips (3 plus 1,5) bis 4 ½ Jahre Freiheitsstrafe. Mindestens wären 2 Tage auszufallen.<sup>23</sup>

Sofern die Bearbeitung von einer Anwendbarkeit des revidierten StGB ausgeht, wäre die Untergrenze der Freiheitsstrafe neu bei 4 Tagen und die Höchstgrenze bei 4 ½ Jahren, bezogen auf die Geldstrafe ergäben sich 4 Tagessätze und als gesetzlich festgelegte Höchstgrenze 180 Tagessätzen.

-Nach unten

### Verminderte Schuldfähigkeit (**1 Punkt**)

Grundsätzlich kann eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB bei 2,5

<sup>22</sup> Mit Blick auf Art. 41 StGB sind kurze Freiheitsstrafen möglich und man kann bis auf einen Tag runter. Es wäre dann aber die Begründungspflicht des Art. 41 StGB zu benennen. Ansonsten wäre es auch noch vertretbar hier 6 Monate anzugeben.

<sup>23</sup> Es gilt der soeben angebrachte Vermerk betreffend Art. 41. StGB.



Promille angenommen werden. Diese verminderte Schuldfähigkeit hätte zu Folge, dass der Strafraum nach unten zu verschieben wäre. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu beachten, dass der F gewusst hat, dass er im berauschten Zustand zu Körperverletzungen an seiner Frau neigt und trinkt dennoch wieder grosse Mengen Alkohol. Der Täter begibt sich also vorsätzlich in den Zustand der verminderten Schuldfähigkeit, obgleich er die spätere Verübung eines Körperverletzungsdelikts vorhersehen konnte. Damit ist ein Fall der fahrlässigen actio libera in causa gegeben. Entsprechend Art. 19 Abs. IV StGB findet daher Art. 19. Abs. 2 StGB keine Anwendung. Mithin kommt es aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit auch nicht zu einer Verschiebung des Strafraums.

#### Aufrichtige Reue, 48 lit d StGB **(1 Punkt)**

Zu mildern ist die Strafe ferner dann, wenn der Täter „aufrichtige Reue betätigt“. Vorliegend ist der Sachverhalt zwar nur kurz und berichtet nicht ausdrücklich über einen gezahlten Schadensersatz oder Genugtuungszahlungen, allerdings hat F das ihm Zumutbare zur Schadensersatzung unternommen. Zudem ist nicht erkennbar, dass dies lediglich ein taktisches Manöver seitens des F war. Damit liegt aufrichtige Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB vor und der Strafraum ist nach unten zu verschieben.

#### Lange Verfahrensdauer 48 lit e StGB / Verletzung des Beschleunigungsgebots, Art. 6 Abs.1 EMRK **(2 Punkte)**

Strafmilderung tritt schliesslich ein, wenn „das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat“. hierzu ist zweierlei erforderlich. Erstens, dass eine gewisse Zeit verstreicht.<sup>24</sup> Das ist hier sicherlich gegeben, wenn es im Sachverhalt heisst, dass es erst „nach Jahren“ zum Prozess kommt. Zweitens muss der Täter durch Wohlverhalten anzeigen, dass er sich zur Rechtsordnung bekennt. Dieses Wohlverhalten ist vorliegend darin zu erkennen, dass der F es zu keinem weiteren Vorfall gegenüber seiner Ehefrau hat kommen lassen.

Des Weiteren ist auch eine Verletzung des Beschleunigungsverbot im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu erkennen. Diese Verletzung beansprucht zwar neben Art. 48 lit. e StGB eine selbstständige Bedeutung und in freier Rechtsfindung verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten entwickelt, aber diese beziehen sich eben zumeist auch auf eine Strafmilderung oder auf einen Strafverzicht oder – allerdings seltener und auf Extremfälle begrenzt – eine Einstellung des Verfahrens. Auch aus diesem Verbot der Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes lässt sich daher eine Verschiebung des Strafraums nach unten begründen. Allerdings setzt dieser Milderungsgrund ein Verschulden des Staates voraus.

---

<sup>24</sup> Das Gesetz nimmt einerseits den Gedanken auf, dass sich das Strafbedürfnis schon durch «die heilende Kraft der Zeit» verringert, vgl. BGE 89 IV 5; 92 IV 202.

P: Wie ist mit dem Zusammentreffen von Strafschärfungsgründen und Strafmilderungsgründen umzugehen? **(1 Punkt)**

Das Gesetz sieht für Fälle, wo Strafmilderungs- und –schärfungsgründe zusammentreffen, keine Bestimmung vor. Es besteht aber weitgehend Einigkeit darüber, dass der ordentliche Strafraum sowohl gegen oben als auch gegen unten zu erweitern ist.

Die untere Grenze des Strafraums ergibt sich aufgrund von Art. 19 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 48a Abs. 2 StGB. Demnach wäre die Grenze grundsätzlich bei 1.- Franken Busse, wenn man richtigerweise davon ausgeht, dass der Richter auch auf die Sanktionsart der Busse wechseln kann. Mit Blick auf Art. 49 StGB ist die Mindeststrafe aufgrund des Strafschärfungsgrundes der mehrfachen Begehung ihrerseits zu schärfen. Die mildeste Sanktion ist daher um die kleinste mögliche Einheit zu ergänzen. Diese kleinste Einheit beträgt wie dargestellt 1 CHF Busse und ist zur Mindeststrafe zu addieren. Diese beträgt also 2.- Franken Busse.

Mit Blick auf die Maximalstrafe ist anzumerken, dass bei einem Zusammentreffen von Strafschärfungsgründen und Strafmilderungsgründen die Höchststrafe nicht verhängt werden kann (abgesehen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage Lebenslänglich im Rahmen des Art. 112, um den es hier aber erkennbar nicht geht).

Es muss sich also auch hier das Zusammentreffen von Strafschärfungsgründen und Strafmilderungsgründen widerspiegeln und insofern ist die Maximalstrafe um einen Tag herabzusetzen.

Ergebnis Strafraum **(1 Punkt)**:

Busse:

2 CHF - 9999 (1000 -1) CHF

Geldstrafe:

2 Tagessätze bis 359 (360 minus 1) Tagessätze

Freiheitsstrafe:

2 Tage bis 4 ½ Jahre – 1 Tag (bzw. Grundsatz den Strafraum aufgrund Strafschärfung nicht voll auszuschöpfen).

Nach neuem Recht würde das Ergebnis wie folgt lauten:

Busse:

2 CHF - 9999 (1000 -1) CHF

Geldstrafe:

4 Tagessätze bis 179 (180 minus 1) Tagessätze

Freiheitsstrafe:

4 Tage bis 4 ½ Jahre – 1 Tag (bzw. Grundsatz den Strafraumen aufgrund Strafschärfung nicht voll auszuschöpfen).

Die genaue und umfangreiche Darstellung aller Strafarten ist mit **1 Zusatzpunkt** zu versehen.

### **3. Konkrete Strafzumessung**

#### **a) Tatbezogene Faktoren / Tatkomponente**

##### **-Objektive Elemente (4 Punkte)**

Gemäss Art. 47 StGB bemisst sich die Strafe nach der Schwere des Verschuldens. Bei deren Bestimmung orientiert man sich an die Umstände der Tat (sog. Tatbezogene Komponente). Zunächst muss die Täter-Opfer-Beziehung (Ehemann/Ehefrau) eine Rolle spielen. Der KassH des BGer hielt<sup>25</sup> fest, dass eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer nicht zwingend strafmindernd zu berücksichtigen sei. Vielmehr kann sich dies bei entsprechenden Begleitumständen der zu beurteilenden Taten auch strafferhöhend auswirken. Die Deliktsverübung im Rahmen einer Lebensgemeinschaft bewirkt nämlich zusätzlich einen schweren Vertrauensmissbrauch.

Ferner ist die Ambivalenz der Beziehung zwischen Täter und Opfer zu beachten, demgemäss das Gericht die persönliche Beziehungen zwischen Täter und Opfer bei der Strafzumessung zu berücksichtigen hat.<sup>26</sup> Ob sie geeignet sind, die Schuld des Täters zu erhöhen oder zu mindern, entscheidet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Vorliegend stehen der Vertrauensbruch und das Ausnutzen einer Macht-Asymmetrie im Vordergrund, daher wirkt sich die Eigenschaft als Beziehungstat strafferhöhend aus.

Ob die Beziehung geeignet ist, die Schuld des Täters zu erhöhen oder zu mindern, entscheidet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Hier bei entsprechend guter Argumentation beide Varianten möglich.

Der Bruch des Nasenbeins ist ein Zeichen für eine erhebliche Rechtsgutsverletzung im Rahmen des Art. 123 StGB. Dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

-Zu berücksichtigende subjektive Elemente sind vorliegend nicht erkennbar.

#### **b) Täterbezogenen Faktoren/ Täterkomponente (2 Punkte):**

Geständnis

Weiter sind gemäss Art. 47 StGB täterbezogene Komponenten zu berücksichtigen, namentlich das

<sup>25</sup> BGer 6S.792/2000.

<sup>26</sup> Siehe hierzu BGE 116 IV 179.

Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, weiter aber auch sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, allenfalls gezeigte Reue und Einsicht sowie die Strafempfindlichkeit. Ein Geständnis führt gemeinhin zu einer Strafreduktion. Auch hier ist darauf zu achten, dass es nicht lediglich taktisch geprägt sein darf, wenn ein Geständnis seine volle Reduktionswirkung entfalten können soll. Erkennt man aber, und vorliegend spricht nichts gegen diese Annahme, dass der Täter sein Geständnis letztlich aus Kooperationsgesichtspunkten und als Zeichen der Einsicht und Reue heraus vornimmt, so kann man dies unter dem Aspekt der Strafzumessungsschuld zu Gunsten des Täters wirken lassen; nicht zuletzt auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass ein solches Geständnis die sog sogenannte „Sekundärviktimsierung“ mindestens verringern kann.

Zum Alkoholproblem: bei entsprechend guter Argumentation durchaus punktewürdig, da er bspw. regelmässig sehr viel trinkt und weiss, dass er dann aggressiv wird. Es ist allerdings zu beachten, dass die Sanktion dann eher so ausgestaltet werden muss, dass sie die kriminalitätsfördernden Persönlichkeitszüge oder Gewohnheiten korrigiert. Einfach auf Strafschärfung zu schliessen, wäre zu unsubstantiiert.

Sofern gute und vollständige Ausführungen zu Art. 53 StGB gemacht wurden, konnte **0.5 Zusatzpunkt** erreicht werden.

*Formelles:* Das absolut solide Beherrschen des Gutachtenstils, eine einwandfreie Subsumptionstechnik und ein sauberer sowie logischer Aufbau der Fallprüfung; eine sachgemässe Struktur der Arbeit insgesamt, kann mit **1 Punkt** gewürdigt werden.

Eine besonders vorzügliche/konzise/stringente Argumentation, die nah am Sachverhalt ist (ferner die korrekte Begriffsverwendung) kann mit bis zu **1 Punkt** gewürdigt werden.

Sprache/Stil und einwandfreie Rechtschreibung kann mit bis zu **1 Punkt** gewürdigt werden.